

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2010 (GVBl I S. 119) i.V.m. den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung - RiLiSE - vom 1. Juli 2008, (StAnz 30/2008, S. 1906) und den Leitlinien zum Förderprogramm Aktive Kernbereiche in Hessen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schotten in ihrer Sitzung am 05.03.2015 folgende

Förderrichtlinien zur Gewährung von Zuschüssen innerhalb des Kommunalen Förderprogramms der Stadt Schotten zur Anreizfinanzierung kernbereichsrelevanter baulicher Maßnahmen privater Bauherren

beschlossen:

Präambel

Die Stadt Schotten fördert private Umbau- und Sanierungsmaßnahmen an denkmalgeschützten und stadtbildprägenden Gebäuden. Hierdurch wird die nachhaltige Sicherung des Kernbereiches von Schotten als Wohnstandort angestrebt. Die Förderung erfolgt im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Aktive Kernbereiche in Hessen“. Die Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung – RiLiSE vom 1. Juli 2008 samt Ergänzungen vom 15. Juli 2009 sind einzuhalten.

§ 1 Fördergebiet

Der historische Stadtkern von Schotten mit seiner überwiegend denkmalgeschützten Bausubstanz stellt den baulich-räumlichen Geltungsbereich des Fördergebietes dar. Die Abgrenzung des Fördergebietes des kommunalen Förderprogramms zur Anreizfinanzierung kernbereichsrelevanter baulicher Maßnahmen ist deckungsgleich mit der Fördergebietsabgrenzung im Programm „Aktive Kernbereiche in Hessen“ gemäß anliegender Karte.

§ 2 Ziel und Zweck der Förderung

Es werden nur solche Umbau- und Sanierungsmaßnahmen gefördert, die eine strukturelle und bauliche Verbesserung des Gebäudebestands des Kernbereiches stärken. Hierunter sind insbesondere Maßnahmen zu verstehen,

- a) die zu einer Verbesserung des Wohnumfeldes (Hofflächen und priv. Freibereiche die auf den öffentlichen Stadtraum einwirken) und der baulichen Substanz von denkmalgeschützten Gebäuden führen,
- b) Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung des Wohnens in der Kernstadt insbesondere in denkmalgeschützten und kulturhistorisch bedeutenden Gebäuden darstellen,
- c) der energetischen Sanierung des Gebäudebestandes dienen und
- d) die Gestaltqualität der Fassaden, die auf den öffentlichen Raum einwirken, verbessern.

Es werden nur bauliche Maßnahmen gefördert, die zu einer nachhaltigen, strukturellen Verbesserung der Bausubstanz beitragen. Die Förderung von mobilen Einrichtungsgegenständen ist ausgeschlossen.

§ 3 Gegenstand der Förderung

(1) In die Förderung einbezogen werden alle privaten baulichen Anlagen, die im Fördergebiet liegen und aufgrund ihrer stadträumlich exponierten Lage und architektonischen Gestalt einen besonderen ortsbildprägenden Charakter aufweisen, wenn die Maßnahme dem Ziel der Sicherung des Wohnens und der strukturellen Verbesserung des Gebäudebestandes in der Kernstadt dient und die Erhaltung der baulichen Anlage bautechnisch vertretbar ist.

(2) Folgende Einzelmaßnahmen können gefördert werden:

- a) Modernisierung und Instandsetzung / Anpassung von Baukonstruktionen, sanitären Anlagen, Grundrissen sowie (Teil)Abriss nicht mehr benötigter Gebäudeteile, sofern dieser in direktem Zusammenhang mit der Modernisierung des Gebäudes oder der Aufwertung von Freiflächen steht, Installationen, Treppen, Heizung etc.,
- b) Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden einschließlich Fenstern, Fensterläden, Türen und Toren sowie Verbesserung an Dächern, Dachaufbauten und Dacheindeckungen,
- c) Umgestaltung von öffentlich wirksamen Außenanlagen, wie z.B. Einfriedungen, Außentreppen und Hofräumen sowie Entsiegelung und / oder Begrünung von Vorflächen und Hofräumen.

(3) Förderungsfähig sind alle zur Behebung baulicher Mängel notwendigen Bau- und Baunebenkosten. Arbeitsleistungen der Bauherren werden, soweit sie nach Art und Umfang angemessen sind, als förderfähig anerkannt. Förderungsfähig sind die Materialkosten und die Arbeitskosten mit einem Stundensatz von 10 Euro.

(4) Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Förderungsmitteln ist, dass die ganzheitliche Gestaltung der Fassade inklusive Fenster und Türen, des Daches sowie der Außenanlagen den Entwicklungszielen der Stadt Schotten im Kontext der Sicherung des historischen Stadtbildes entspricht und die Ausführung mit der Denkmalpflege abgestimmt wird. Zur Sicherung dieser Ziele ist die Inanspruchnahme des programmbegleitenden Beratungsangebotes durch einen Architekten (max. 8 Stunden Beratung) verpflichtend und bei Antragsstellung nachzuweisen.

(5) Maßnahmen nach Abs. 1 werden nur gefördert, soweit unrentierliche Kosten entstehen (Wirtschaftlichkeitsberechnung) und nicht vorrangig andere Förderprogramme eingesetzt werden können. Die Förderung aus anderen Förderprogrammen wird angerechnet. Eine Mehrfachförderung ist ausgeschlossen.

§ 4 Förderung

(1) Der Zuschuss wird auf maximal 30 v.H. der förderfähigen Kosten, jedoch höchstens EUR 10.000,00 festgesetzt. Rechnungsgrundlage ist eine prüffähige Schlussrechnung. Die Zuwendung wird als echter Zuschuss gewährt.

(2) Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen mit Gesamtbaukosten unter EUR 5.000,00 (ohne Kosten des Grunderwerbs und des Gebäuderestwertes) werden nicht gefördert.

(3) Die Ausführungsart wird im Rahmen der Programm begleitenden Bauberatung festgelegt. Gefördert werden nur solche Maßnahmen, mit deren Umsetzung noch nicht begonnen wurde, die den einschlägigen Rechtsvorschriften, den Zielen der Kernbereichsentwicklung der Stadt Schotten und den Festlegungen der vorausgegangenen Beratung zur Gebäudesanierung entsprechen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht nicht. Die Förderung kann entfallen, wenn der Stadt Schotten die aus dem Städtebauförderprogramm „Aktive Kernbereiche in Hessen“ bewilligten Finanzmittel nicht zur Verfügung stehen oder wenn die Stadt Schotten die erforderlichen Eigenmittel nicht aufbringen kann.

§ 5 Zuwendungsempfänger

Bei der Förderung handelt es sich um eine Objektförderung. Zuwendungsempfänger können alle natürlichen Personen des privaten Rechts sein. Zuwendungsempfänger müssen bei Baumaßnahmen Eigentümer des Grundstücks sein. Die Zuwendungsempfänger müssen den Bedingungen des § 44 Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit Nr. 1.5 der Verwaltungsverordnung genügen.

§ 6 Verfahren, Allgemeine Grundsätze

(1) Zuständig für die Förderentscheidung und Bewilligungsstelle ist der Magistrat der Stadt Schotten. Baurechtliche und sonstige Vorschriften einschließlich der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung werden durch dieses Förderprogramm nicht ersetzt, sind aber Voraussetzung für eine Förderung.

(2) Der Zuschussantrag ist vom Antragsteller nach vorheriger fachlicher Beratung durch die Stadt Schotten oder einen von ihm beauftragten Architekten vor Beginn der Arbeiten bei der Stadt Schotten einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Flurkarte im Maßstab 1:500 mit Kennzeichnung des Grundstückes
- b) Bestandsaufnahme (Bestandspläne im Maßstab 1:50 oder 1:100) mit detaillierter Beurteilung des konstruktiven und allgemeinen Gebäudezustandes einschließlich seiner besonderen Betriebseinrichtungen (textliche Erläuterungen, Fotos),
- c) Art und Umfang der geplanten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen / Nutzungskonzept, Vorplanung (Maßstab 1:50 oder 1:100) mit Baubeschreibung, Planunterlagen (Ansichten, Grundrisse, Schnitte), Berechnung des umbauten Raumes, Wohn- / Nutzflächenberechnung und Zeitplan,
- d) Gesamtkostenaufstellung.

Die Vorlage weiterer Angaben und Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten. Für den Abschluss der Modernisierungs-Vereinbarung sind dies:

- e) Finanzierungsplan mit Angabe der Eigen- und Fremdmittel sowie der bereits beantragten oder bewilligten Förderungsmittel. Im Bedarfsfall ist nachzuweisen, dass Mittel aus anderen Förderprogrammen nicht zur Verfügung stehen,
- f) Grundbuchauszug (neuester Stand),
- g) Erklärung über sonstige Rechte Dritter an der Liegenschaft mit Verträgen oder Vereinbarungen,
- h) Erklärung über Vorsteuerabzugsberechtigung
- i) Beratungsprotokoll nach § 3 Abs. (4).

(3) Die Förderungswürdigkeit der geplanten Maßnahmen wird einvernehmlich zwischen der Stadt Schotten und der Lokalen Partnerschaft festgestellt. Die Förderung setzt den Abschluss einer Modernisierungsvereinbarung zwischen der Stadt Schotten und dem

Zuwendungsempfänger voraus. Darin vereinbaren die Vertragspartner den Umfang der Maßnahme, die Art der Durchführung und die Kostentragung sowie die Dauer der Zweckbindung. Mit der Baumaßnahme darf erst nach Abschluss der Modernisierungsvereinbarung begonnen werden.

(4) Der Zuschuss wird erst nach Fertigstellung der Baumaßnahme ausgezahlt. Eine prüffähige Schlussabrechnung ist vorzulegen.

(5) Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die Umsetzung der Maßnahme von der gemäß §4 Abs. 4 festgelegten Ausführungsart oder von der Modernisierungsvereinbarung nach §6 Abs. 3 wesentlich abweicht und den Zielen dieser Richtlinien widerspricht.

§ 7 Fördervolumen, Förderzeitraum

Das Fördervolumen wird durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung jährlich festgelegt. Das Förderprogramm gilt für die Laufzeit des Städtebauförderprogramms „Aktive Kernbereiche in Hessen“.

§ 8 Abweichungen

In besonderen Fällen kann von dieser Richtlinie abgewichen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft

Schotten, den 09.03.2015

Der Magistrat der Stadt Schotten



Schaab
Bürgermeisterin

Anlage zu den Förderrichtlinien zur Gewährung von Zuschüssen innerhalb des Kommunalen Förderprogramms der Stadt Schotten zur Anreizfinanzierung kernbereichsrelevanter baulicher Maßnahmen privater Bauherren

Fördergebietsabgrenzung

